

## **Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung**

Bitte verwenden Sie für den Antrag nur den von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellten Vordruck.

### **Schlusstermine für die Antragstellung sind**

- für die Sommerprüfung: 1. März
- für die Winterprüfung: 1. September
  
- Die Beachtung der genannten Antragsfristen ist zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung. Später eingehende Anträge können aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
  
- Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
  
- Der Auszubildende muss überdurchschnittliche Leistungen nachweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen im Betrieb im Durchschnitt mit der Note gut und die Leistungen in der Berufsschule in den für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wesentlichen Fächern im Durchschnitt mit der Note gut beurteilt werden. Dieser Leistungsstand muss sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Bereich vorliegen. Schlechtere Leistungen in einem der beiden Bereiche können dabei grundsätzlich nicht durch bessere Leistungen in dem anderen Bereich ausgeglichen werden.
  
- Für die Ermittlung der überdurchschnittlichen Leistungen ist nach der Rechtsprechung auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Für die Feststellung der Leistungen in der Berufsschule kann daher auf das letzte Zeugnis der Berufsschule abgestellt werden (VG Darmstadt vom 18. 5. 1983, EzB Nr. 24 zu § 40 Abs. 1 BBiG a. F.).
  
- Zusätzlich zu den betrieblichen und berufsschulischen Leistungen können auch die Leistungen in der Zwischenprüfung bzw. dem Teil 1 bei einer gestreckten Gesellenprüfung berücksichtigt werden. Diese Prüfung sollte aber nicht länger als ein halbes Jahr her sein, denn der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der überdurchschnittlichen Leistungen (< 2,49 Notendurchschnitt) ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
  
- Sicherzustellen ist auch, dass bei einer vorzeitigen Prüfungszulassung alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsplan abschließend vermittelt wurden und der Antragsteller die Möglichkeit hatte, eine entsprechende Berufserfahrung zu erwerben.
  
- Vorausgesetzt werden muss ferner, dass der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der vorgezogenen Prüfung seit mindestens einem halben Jahr die Oberstufe besucht und den hier vermittelten Lehrstoff beherrscht. Es ist daher nicht ausreichend, dass der Auszubildende die Prüfung nur an der untersten Grenze bestehen wird. Der Kenntnis- und Leistungsstand muss vielmehr die Annahme rechtfertigen, dass er die Prüfung seiner Befähigung entsprechend mit ordentlichem Ergebnis ablegen wird.
  
- Bis zum Schlusstermin für die Abnahme der Prüfung (Winterprüfung: 31. Januar / Sommerprüfung 31. Juli) muss beim Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe eine betriebliche Mindestlehrzeit von 24 Monaten bei 3 ½-jährigen, vor 18 Monaten bei 3-jährigen und von 12 Monaten bei 2-jährigen Ausbildungsberufen verbleiben.



Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne unsere Ausbildungsberater zur Verfügung. Ihre Zuständigkeit ist nach den Kreishandwerkerschaftsbezirken gegliedert.

**Ansprechpartner:**

**me. Christoph Gagneur**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg

Telefon 0611 136-117

Telefax 0611 136-8117

[christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de](mailto:christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de)

**Frank Liebchen**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau

Telefon 0611 136-116

Telefax 0611 136-8116

[frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de](mailto:frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de)

**me. Alexander Neumann**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg

Telefon 0611 136-133

Telefax 0611 136-8133

[alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de](mailto:alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de)